



FÖRDERVEREIN
**FÜR KINDER MIT
SELTENEN KRANKHEITEN**

FÖRDERVEREIN

Vereinsstatuten



Kinder mit seltenen Krankheiten – Gemeinnütziger Förderverein
Children with rare diseases – Charitable association
Enfants avec maladies rares – Association d'utilité public

www.kmsk.ch



01. Name und Sitz
02. Zweck
03. Mittel
04. Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag
05. Erlöschen der Mitgliedschaft
06. Austritt und Ausschluss
07. Organe des Vereins
08. Die Vereinsversammlung
09. Der Vorstand
10. Die Revisoren
11. Zeichnungsrecht
12. Reglemente
13. Vereinsvermögen und Haftung
14. Patronatskomitee, Beirat und Botschafter
15. Statutenänderung
16. Auflösung des Vereins
17. Inkrafttreten

01. NAME UND SITZ

Unter dem Namen

«KINDER MIT SELTENEN KRANKHEITEN –
GEMEINNÜTZIGER FÖRDERVEREIN»

«CHILDREN WITH RARE DISEASES –
CHARITABLE ASSOCIATION»

«ENFANTS AVEC MALADIES RARES –
ASSOCIATION D'UTILITÉ PUBLIC»

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

02. ZWECK

Der gemeinnützige Förderverein «Kinder mit seltenen Krankheiten» bezweckt natürliche Personen, Familien und Organisationen im Kampf gegen die Folgen seltener Krankheiten zu unterstützen.

Er fördert die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Thema Kinder und Jugendliche mit seltenen Krankheiten. Der Förderverein unterstützt den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Forschung, Lehre und den betroffenen Familien über die Diagnose und Behandlungsmöglichkeiten seltener Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen.

Der Förderverein unterstützt Privatpersonen, Familien und Organisationen in der Schweiz bei innovativen, nutzbringenden Projekten und Aktivitäten sowie Freiwilligeneinsätzen im Bereich Kinder und Jugendliche mit seltenen Krankheiten. Der Förderverein strebt den Erfahrungsaustausch und Kooperationen mit nationalen und internationalen Netzwerken an.

Der Verein kann eigene Projekte initiieren wie auch Familien, Einzelpersonen, lokale Partner und Organisationen fachlich oder finanziell unterstützen. Die finanzielle Unterstützung kann in Form von Förderbeiträgen, zinslosen Darlehen und anderen Finanzierungsformen erfolgen.

Der Verein vernetzt die betroffenen Familien und ermöglicht diesen den Austausch unter Betroffenen.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

Der Verein kann im Rahmen seiner Zweckerfüllung Liegenschaften und Grundstücke sowie Beteiligungen im In- und Ausland erwerben, veräussern und verwalten.

03. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Charity Veranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen, durch private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

04. MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDERBEITRAG

Auf Gesuch hin werden als Vereinsmitglieder aufgenommen:

- Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung: jede natürliche und juristische Person, die ein Interesse am Vereinszweck hat, diesen aktiv zu fördern bereit ist und sich zu einem Jahresmitgliederbeitrag verpflichtet.
- natürliche Personen: CHF 150.–
- juristische Personen: CHF 2'500.–
- Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung: jede natürliche und juristische Person, die Interesse am Vereinszweck hat und sich zu einem Mitgliederbeitrag von CHF 100.– verpflichtet.
- Gönnermitglieder ohne Stimmberechtigung: natürliche und juristische Personen und Familien, die den Förderverein einmalig oder wiederkehrend mit Geld- oder Sachleistungen unterstützen. Im Gegenzug erhält der Gönner vom Vorstand festgelegte Vorteile. Die Dauer des Gönnerstatus wird vom Vorstand festgelegt.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsleitung zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Die Höhe der Mitglieder- sowie der Gönnerbeiträge wird jährlich von der Vereinsversammlung neu festgelegt.



«Da die Krankheit unserer Tochter äusserst selten ist, sind wir sehr oft auf uns allein gestellt. Die Familien-Events des Fördervereins für Kinder mit seltenen Krankheiten bieten uns einen Ort des Verständnisses. Hier haben wir die Gelegenheit, uns mit Familien auszutauschen, die ähnliche Geschichten teilen. Besonders wertvoll ist, dass auch die Geschwister, die unter der Situation leiden und besorgt sind, hier unbeschwerte Momente erleben können.»

SONJA, MUTTER VON ELLA (7) SELTENEN KRANKHEIT

05. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

06. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das Schreiben muss eingeschrieben an die Geschäftsleitung gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen, welche dann endgültig entscheidet.

07. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

08. DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich eingeladen.

Die Vereinsversammlung kann schriftlich auf dem Zirkularweg abgehalten werden. Den stimmberechtigten Mitgliedern wird mit der Traktandenliste eine Abstimmungskarte zugestellt, welche bis zum angegebenen Datum retourniert werden soll um von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen zu können.

Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den/die Präsidenten/Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. In letzterem Fall hat die ausserordentliche Vereinsversammlung innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekluse
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Auflösung des Vereins

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die stimmberechtigten juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Beschlussfassung erfolgt, mit Ausnahme der Statutenänderung und der Vereinsauflösung, mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid. Die Abstimmung

gen bei Statutenänderungen und Auflösung des Vereins sind unter Art. 15 und 16 geregelt. Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

09. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann die laufenden Geschäfte an eine Geschäftsleitung delegieren.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind für weitere Amtsperioden wiederwählbar. Mit Ausnahme des/der Präsidenten/Präsidentin, der/die von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des/der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit kann der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid geben.

Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/in
- d) Kommunikationsverantwortliche/r

Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

10. DIE REVISOREN

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Revisoren erstatten der Vereinsversammlung mündlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

11. ZEICHNUNGSRECHT

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift der/des Präsidentin/en zusammen mit einem weiteren Mitglied. Er bestimmt die Geschäftsleitung und die zeichnungsberechtigten Personen.

Der Vorstand kann der Geschäftsleitung ein Einzelzeichnungsrecht im Rahmen einer von ihm festgelegten Kompetenzregelung erteilen.

12. REGLEMENTE

Der Vorstand legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen fest.

13. VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Öffentliche Beiträge
- c) Lotteriefonds
- d) Spenden, Gönnerbeiträge, Legate
- e) Sponsoring, Patenschaften und Ertrag aus Kapitalien
- f) Ertrag aus verschiedenen Tätigkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. PATRONATSKOMITEE, BEIRAT UND BOTSCHAFTER

Die Vereinsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Patronatskomitee, einen Beirat und/oder Botschafter ernennen. Mitglieder sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die sich für Anliegen des Fördervereins für Kinder mit seltenen Krankheiten engagieren.

15. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

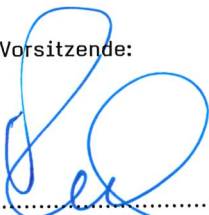
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins überweist der Vorstand ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben.

17. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20.02.2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten und am 19.10.2015 sowie am 27.11.2023 revidiert.

Der Vorsitzende:



Die Protokollführerin:



Ausgabe vom 27.11.2023

Kinder mit seltenen Krankheiten –
Gemeinnütziger Förderverein

Poststrasse 5
8610 Uster
T +41 44 752 52 52
info@kmsk.ch
www.kmsk.ch

